



**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis.....912  
Bekanntmachungen.....912  
    Evakuierungsmaßnahmen wegen  
    Bombenentschärfung am 14. November 2024  
    in Kassel .....912  
Impressum.....916

**Bekanntmachungen**

**Evakuierungsmaßnahmen wegen  
Bombenentschärfung am 14. November  
2024 in Kassel**

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

Anlässlich einer Kampfmittelbeseitigung aufgrund eines Bombenfundes aus dem 2. Weltkrieg am 14. November 2024 im Bereich Angerbachstraße erlässt der Magistrat der Stadt Kassel folgende Verfügung:

1. **Am Donnerstag, 14. November 2024 wird ab 14:00 Uhr um die Fundstelle Angerbachstraße 29/Rangierbahnhof eine kreisrunde Sperrzone von 500 Metern** eingerichtet. Die Sperrzone ist der Karte in der Anlage zu entnehmen. Auf die Karte wird ausdrücklich nachrichtlich hingewiesen, sie ist rein informativ und nicht Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen und die Aufhebung der Sperrzone werden durch die Einsatzkräfte der Polizei per Lautsprecher oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
2. Am Donnerstag, 14. November 2024 in der Zeit ab 14:00 Uhr bis zum Ende der erforderlichen Maßnahmen, spätestens jedoch bis 24:00 Uhr, ist es verboten, sich innerhalb der Sperrzone innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der in der Anlage beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten.

Eine Aufenthaltsmöglichkeit für die Bewohnenden der Evakuierungszone, die während der Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen

keine andere Aufenthaltsmöglichkeit haben, wird über die Presse bekannt gegeben.

Menschen, die Hilfe bei der Evakuierung benötigen, können die Telefonnummer der Leitstelle des Ordnungsamtes 0561 787 3061 anrufen. Die Nummern 110 und 112 sind für Notfälle freizuhalten.

Sofern Personen von der Unterbringungsmöglichkeit Gebrauch machen und Haustiere mitbringen, stehen für diesen Zweck gesonderte Räumlichkeiten zur Verfügung. In diesen sind die jeweiligen Haustiere in mitzubringenden Tierboxen durch den jeweiligen Haltenden unterzubringen.

3. Personen, die sich am 14. November 2024 innerhalb von nicht evakuierungsfähigen Gebäuden in der Sperrzone aufhalten dürfen dies im Rahmen eines "Luftschutzmäßigen Verhaltens", wenn sie
  - a. der Zeit von 14:00 Uhr bis zum Ende der erforderlichen Maßnahmen jene Gebäude nicht mehr verlassen und sich nach Möglichkeit in Räumen aufhalten, die von dem Bombenfundort abgewandt sind und sich
  - b. nicht im Bereich von Fenstern, Glastüren, Terrassen und Balkonen aufhalten. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.Nicht evakuierungsfähige Gebäude sind bspw. Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeeinrichtungen für kranke Menschen, Hospize und ähnliche Gebäude. Die Einsatzleitung kann im Einzelfall über die Evakuierungsfähigkeit eines Gebäudes entscheiden.
4. Bei Nichtbeachtung des in den Ziffer 2 verfügten Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.

5. Zutritt zum Evakuierungsgebiet bzw. zu der Sperrzone haben nur die an der Evakuierung und Entschärfung beteiligten Personen, die Einsatzkräfte von der Polizei, des Ordnungsamtes, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.
6. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Ziffer 1 bis 3 und 5 wird angeordnet.
7. Für den Fall, dass die erforderlichen Maßnahmen am 14. November 2024 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden können, gelten die Ziffern 1 bis 6 und 8 dieser Allgemeinverfügung für einen Ausweichtermin, welcher von der Stadt Kassel bekanntgegeben wird, entsprechend.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am 14. November 2024 in Kraft und nach Aufhebung der Sperrzone gemäß Ziffer 1 außer Kraft.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Am 14.11.2024 wurde im Bereich Angersbachstraße 29/Rangierbahnhof ein Bombenfund aus dem 2. Weltkrieg festgestellt. Dieser Bombenfund macht unverzügliche Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich. Die nähere eingehende Untersuchung des Bombenfundes sowie die Entschärfung oder ggf. Sprengung durch den Kampfmittelräumdienst wird am Donnerstag, 14. November 2024 erfolgen.

##### **II.**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Kassel zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus §§ 2, 100 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche

Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. V. m. § 66 Abs. 1 S. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 31 Abs. 1 S. 1 HSOG. Demnach können die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden zur Abwehr einer Person vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Soweit die Maßnahme eine Wohnung betrifft, wird das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 7 Grundgesetz (GG) i. S. v. § 31 Abs. 1 S. HSOG insoweit eingeschränkt. Dieser Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person ist auch gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person zur Abwehr einer gegenwärtigen, erheblichen Gefahr zulässig.

Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Solch eine gegenwertige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen liegt vor. Die Untersuchung und Identifizierung des Bombenfundes vor Ort sind zwingend notwendig, um den hiervon ausgehenden Gefahren zu begegnen. Während des dann notwendigen Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion der/s Sprengkörper/s, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich der Detonation erheblich gefährdet. Die Erfahrung aus dem Jahr 2010 aus der Stadt Göttingen, bei der eine Weltkriegsbombe bei Entschärfungsmaßnahmen tatsächlich

explodiert ist und Menschen um Leben gekommen sind, berechtigen die Gefahreinschätzung.

Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Kampfmittelräumdienstes Hessen und der beteiligten Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereichs ist daher zwingend notwendig, um die während der Maßnahmen drohenden Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des gefährdeten Bereichs ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Größe des Bombenfundes und eines möglichen Einwirkungskreises im Falle einer Explosion festgelegt.

Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit den erforderlichen Maßnahmen verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit der in dem erwähnten Bereich mutmaßlich betroffenen Personen eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessenten dieser Personen am Verbleib in ihren Wohnungen oder am Aufenthalt im Räumungsbereich überwiegen. Daher verbleibt als geeignete Schutzmaßnahme nur das ausgesprochene Aufenthaltsverbot. Die Maßnahme findet nur während der festgelegten Zeiten statt und ist daher auch in zeitlicher Hinsicht verhältnismäßig.

Haustiere, die im Evakuierungsgebiet nicht anderweitig untergebracht werden können und mit zum Evakuierungszentrum genommen werden, können durch den jeweiligen Haltenden in einer von den Haltern bzw.

Halterinnen mitzubringenden Transportbox untergebracht werden. Die Versorgung der Haustiere ist eigenverantwortlich sicherzustellen.

Weitere und aktuelle Informationen, insbesondere die vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot betroffenen Straßen, sind auf der Website der Stadt Kassel abrufbar.

Die in Ziffer 3 dargestellte Möglichkeit zum Verbleib in Gebäuden innerhalb der Sperrzone steht ausschließlich jenen Personengruppen zu, welche aufgrund gesundheitlich eingeschränkter Mobilität oder beruflichen Gründen den Evakuierungsbereich nicht verlassen können.

Die Androhung, das verfügte Betretungs- und Aufenthaltsverboten mittels unmittelbaren Zwanges durchzusetzen beruht auf den §§ 47 Abs. 1, 52, 54, 55, 59 Nr. 1, 63 HSOG und ist zur effektiven Gefahrenabwehr geboten. Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel bzw. der Ersatzvornahme lässt keinen zweckentsprechenden Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Kampfmittelbeseitigung führen. Im Rahmen des unmittelbaren Zwangs, können Personen, welche dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot zuwiderhandeln oder Widerstand leisten durch unmittelbare Einwirkung an ihrem Vorhaben gehindert werden. Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist nach § 16 Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) sofort vollziehbar. Das bedeutet, dass der unmittelbare Zwang auch dann angewendet werden kann, wenn dem widersprochen wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein in die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

### III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung folgt aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse geboten um den Bestand dieser Allgemeinverfügung zu sichern. Denn ohne die angeordnete sofortige Vollziehung wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen (Teil-)Widerspruchs gegen diese Allgemeinverfügung möglich sich über die verfügbaren Maßnahmen hinwegzusetzen und sich im Evakuierungsbereich aufzuhalten.

Sinn und Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu vermeiden. Der Bombenfund muss vor Ort beseitigt werden, d. h. entschärft oder ggf. sogar kontrolliert gesprengt werden, da ein Abtransport nicht möglich ist. Deshalb besteht die drohende Gefahr, dass bei einer Detonation Personen u. a. auch durch Splitterwirkung verletzt werden könnten. Die dadurch bestehende unmittelbare Gefahr für Leib und Leben von Menschen kann nur durch ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot während der erforderlichen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen wirksam unterbunden werden.

Der Notwendigkeit der Evakuierung ist Vorrang vor etwaigen Individualinteressen einzuräumen. Demnach hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs, in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, zurückzustehen. Insbesondere da es in der Folge einer Detonation nicht möglich sein wird, Rettungsmaßnahmen für Personen durchzuführen, deren Aufenthalt im Evakuierungsgebiet nicht erforderlich ist. Auch eine etwaige persönliche Einwilligung in eine Lebensgefahr ändert am objektiven Vorliegen einer unmittelbar zu beseitigenden Gefahrenlage nichts.

Der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Kassel – Ordnungsamt-, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel zu erheben.

Kassel, den 14. November 2024

Stadt Kassel  
Der Magistrat

Im Auftrag  
Ordnungsamt

i.V. Chiara Schmidt

### **Informatorische Anlage zur Allgemeinverfügung vom 14. November 2024**

Karte der Sperrzone (Originalgröße im Anhang)



## Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Stadt Kassel, Kommunikation, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: [amtsblatt@kassel.de](mailto:amtsblatt@kassel.de). Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro Versandkosten über Stadt Kassel, Kommunikation (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Stadt Kassel, Kommunikation.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Stadt Kassel, Kommunikation. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Stadt Kassel, Kommunikation.

Anlage

